

DIE STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG VON ZWECKGESELLSCHAFTEN IN MULTINATIONALEN PRIVATE EQUITY- INVESTMENTSTRUKTUREN

Katja Nakhai, Ernst & Young GmbH

Christian Ehlermann, Ernst & Young GmbH

Diskussion mit

Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Universität Heidelberg

Dr. Matthias Scheifele, Hengeler Mueller

19. Oktober 2023



FORUM

Transaktionen im Steuerrecht e.V.

AGENDA

Heute: Teil I – Anerkennung und Ansässigkeit

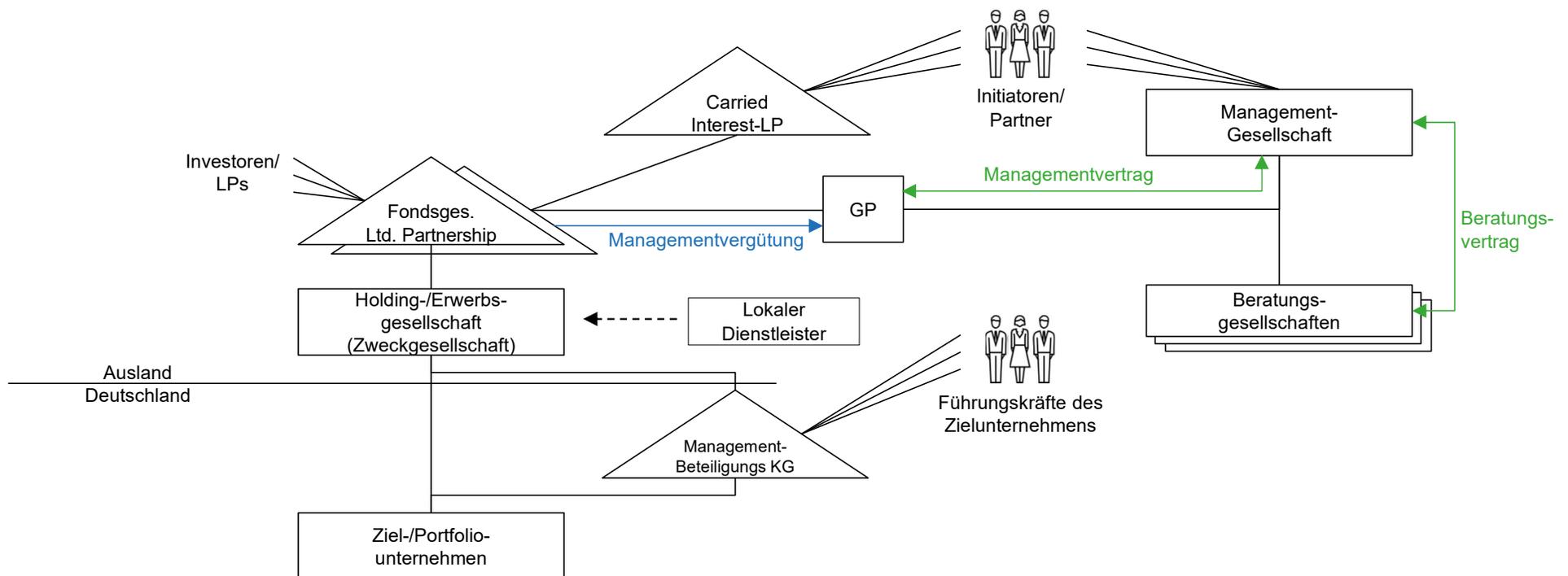
- 1 Investmentstrukturen internationaler Private Equity-Fonds
 - 2 Steuerrechtliche Anerkennung von Zweckgesellschaften dem Grunde nach
 - 3 Steuerrechtliche Ansässigkeit von Zweckgesellschaften
 - 4 Betriebsstättenbegründung für die Zweckgesellschaft durch inländischen Dienstleister?
-

Im Folgevortrag: Teil II – Einkommenszurechnung und Abkommensberechtigung

- 5 Einkommenszurechnung zur Zweckgesellschaft, insb. Nutzungsberechtigung/„Beneficial Ownership“
 - 6 Abkommens- bzw. Mutter-/Tochter-Richtlinienberechtigung
-

1. INVESTMENTSTRUKTUREN INTERNATIONALER PRIVATE EQUITY-FONDS

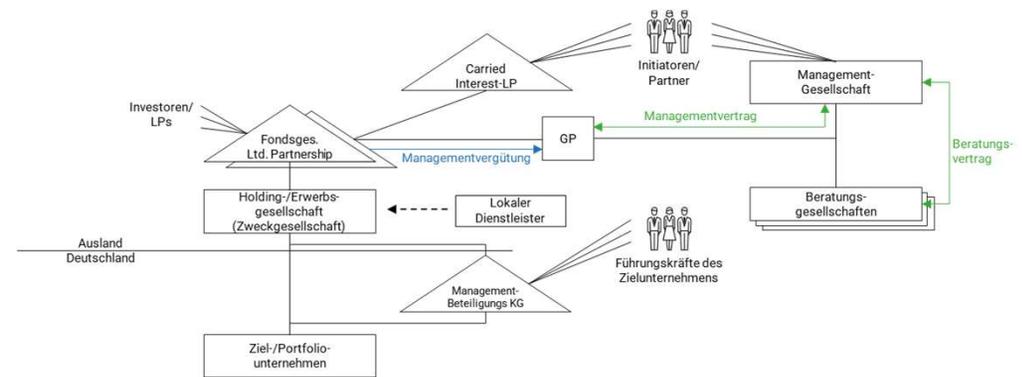
Beispiel für eine typische Private Equity-Struktur:



1. INVESTMENTSTRUKTUREN INTERNATIONALER PRIVATE EQUITY-FONDS

Wesentliche Akteure (1/3):

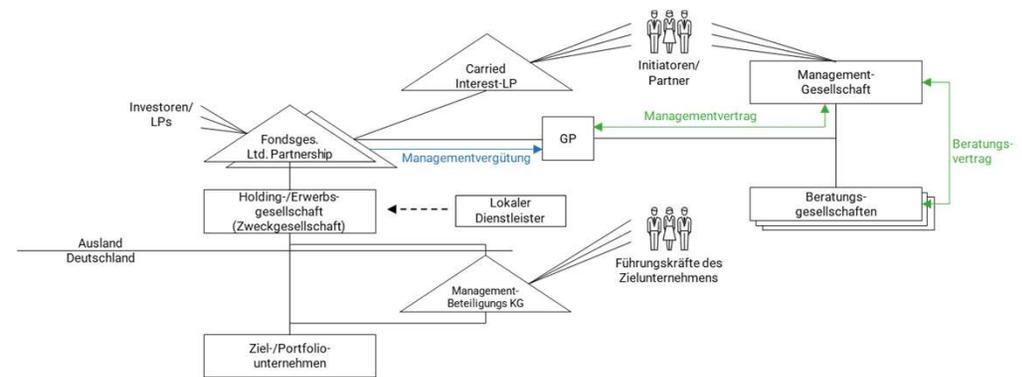
- **Fondsgesellschaft:** Regelmäßig „Limited Partnership“ nach Recht z.B. Englands, Luxemburgs, Bermudas, der Cayman Islands, Kanalinseln, Delaware, Ontario o.ä.
- **General Partner der Fondsgesellschaft:** Typischerweise KapGes/LLC/LLP, gegründet nach dem Recht des Staates der Fondsgesellschaft
- **Investoren/Limited Partner:** Häufig Großanleger wie z.B. Pensionsfonds, Staatsfonds, Versicherungen, Family Offices; fast immer breit gestreut und international; Mischung zwischen (in ihren Heimatsstaaten) steuerpflichtigen und steuerbefreiten Anlegern, so gut wie niemals natürliche Personen
- Beteiligte an **Carried Interest-Vehikel:** Partner und Mitarbeiter des Fondsinitiators/der PE-Gesellschaft, typischerweise in verschiedenen Staaten ansässig und ohne beherrschenden Gesellschafter, teilweise auch gekoppelt mit GP-Rolle



1. INVESTMENTSTRUKTUREN INTERNATIONALER PRIVATE EQUITY-FONDS

Wesentliche Akteure (2/3):

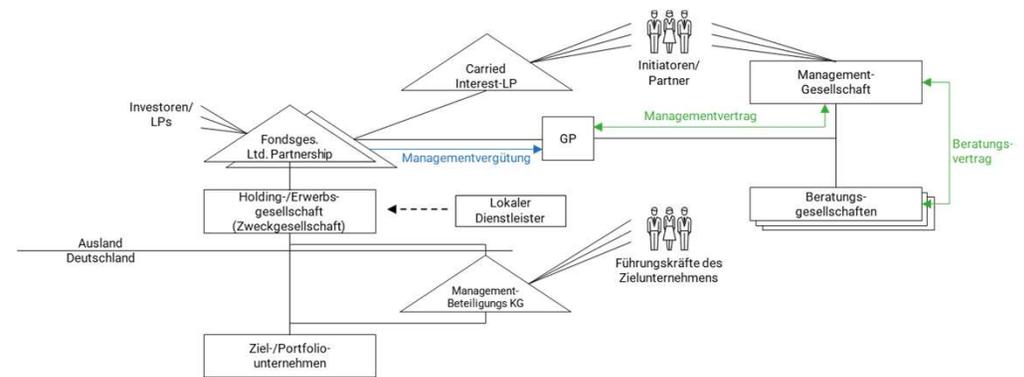
- **Management-Gesellschaft:** Zentrale Fondsverwaltung und Koordinierung der Fondsberatung rund um den gesamten Investment-Lebenszyklus („AIFM“); i.d.R. auch eigene Beratungsleistungen gegenüber den Fondsgesellschaften (vertreten durch deren GPs); i.d.R. KapGes nach dem Recht von Delaware, New York, England, Irland, Niederlande o.ä.; Gesellschafter der Management-Gesellschaft sind in vielen Fällen die Partner des Fondsinitiators, typischerweise in verschiedenen Staaten ansässig und ohne beherrschenden Gesellschafter
- **Beratungs-Gesellschaften:** Werden typischerweise von der Managementgesellschaft gehalten und dienen der Erbringung von Beratungsleistungen (direkt oder indirekt) gegenüber den Fondsgesellschaften mit Bezug auf lokale Themen in wesentlichen Zielmärkten (häufig auch Deutschland; typischerweise dann deutsche GmbH)



1. INVESTMENTSTRUKTUREN INTERNATIONALER PRIVATE EQUITY-FONDS

Wesentliche Akteure (3/3):

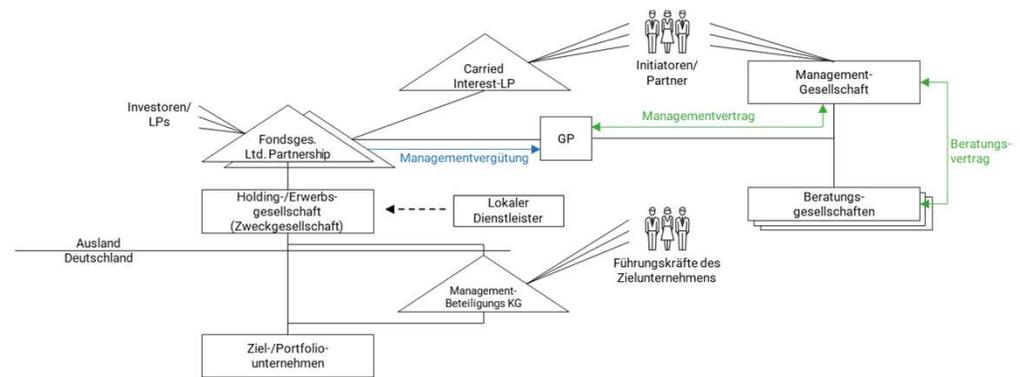
- **Erwerbs- und Holdinggesellschaft:** Zweckgesellschaft zum Erwerb- bzw. Halten individueller Investments, häufig nach dem Recht Luxemburgs oder der Niederlande gegründet (jedenfalls bei europäischen Investitionsobjekten)
- **Ziel- oder Portfoliounternehmen:** Das eigentliche Investitionsobjekt, welches nach einer gewissen Haltezeit wieder verkauft werden soll



1. INVESTMENTSTRUKTUREN INTERNATIONALER PRIVATE EQUITY-FONDS

Wesentliche Vertragsbeziehungen und deren Bepreisung (1/2):

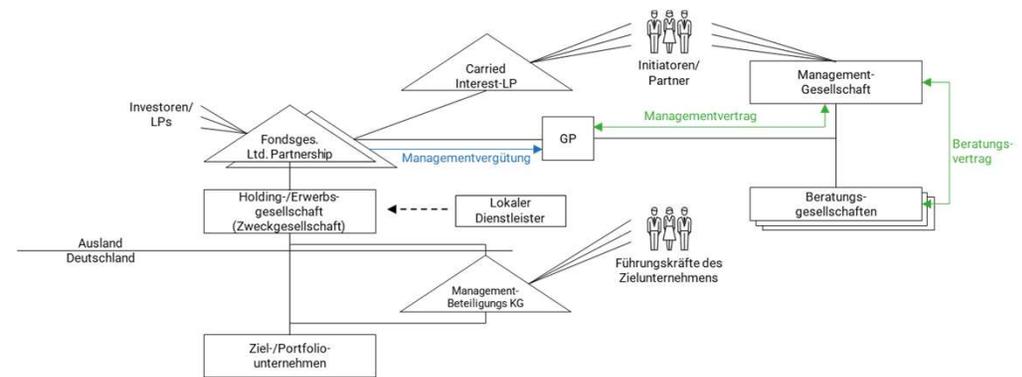
- **Carried Interest** auf Ebene der Fondsgesellschaften:
Abweichende gesellschaftsvertragliche Gewinnverteilung für den Fall des Überschreitens einer bestimmten Zielrendite („Hurdle rate“, z.B. 12 % p.a.), dann überproportionaler Gewinnanteil der „Carry-Holder“ (z.B. 20 % bei nur 1 % Kapitalbeteiligung); zur Besteuerung in Deutschland vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG (setzt aber vermögensverwaltende Gesellschaft voraus) sowie FG München, Urt. v. 17.11.2020 – 12 K 2334/18, Rev. eingelegt, Az. BFH: VIII R 3/21
- **Management-Vertrag** zwischen Fondsgesellschaft (vertreten durch Ihren GP) und Management-Gesellschaft: Typischerweise pauschale prozentuale Vergütung bemessen nach dem im Fonds verwalteten Vermögen, ggf. über die Fonds-Dauer sinkend, transaktionsbezogene Vergütungen („Deal Fees“) mittlerweile selten



1. INVESTMENTSTRUKTUREN INTERNATIONALER PRIVATE EQUITY-FONDS

Wesentliche Vertragsbeziehungen und deren Bepreisung (2/2):

- **Beratungsvertrag** zwischen Managementgesellschaft und Beratungsgesellschaften: Vergütung der Beratungsgesellschaft in der Praxis entweder auf Cost+-Basis oder nach Profit-Split-Methodik (dann häufig auf Basis relativer Personalkosten) beobachtbar
- Zwischen Ziel-/Portfoliounternehmen und Erwerbs-/Holding- oder diesen nahestehenden Gesellschaften können auch (fremdvergleichbar bepreiste) **Darlehens- und Beratungsverträge** abgeschlossen werden; dies ist aber nicht der Regelfall.



1. INVESTMENTSTRUKTUREN INTERNATIONALER PRIVATE EQUITY-FONDS

Der „Lebenszyklus“ eines PE-Fonds und typische Allokation von Aufgaben, bzw. daraus folgende wesentliche Personalfunktionen:

- Einwerben von Investoren für neuen Fonds: Managementgesellschaft, ggf. mit Unterstützung der Beratungs-Gesellschaften
- Aufsetzen des Fonds: Managementgesellschaft, ggf. mit Unterstützung von Dienstleistern
- Identifikation von Zielunternehmen: Managementgesellschaft, ggf. mit Unterstützung der Beratungs-Gesellschaften
- Prüfung des „Investment Cases“ vor Erwerbsentscheidung, Koordinierung Due Diligence-Untersuchungen: Managementgesellschaft, ggf. mit Unterstützung der Beratungs-Gesellschaften („Deal Team“)
- Erwerbsentscheidung: „Investment Committee“, d.h. typischerweise verschiedene, in unterschiedlichen Ländern ansässige Partner der PE-Gesellschaft, insbesondere auch solche, die nicht Teil des „Deal Teams“ sind; zum Teil auch Vertreter der Fondsinvestoren
- Aufsetzen der Erwerbs- und Holdingstruktur bis hin zu Closing der Transaktion: Deal Team ggf. mit Unterstützung von Dienstleistern
- Laufende Verwaltung der Erwerbs- und Holdinggesellschaften: Typischerweise durch lokales Management, ggf. auch durch Dienstleister; Vertreter des Deal Teams im jeweiligen „Board“ i.d.R. vertreten und bei wesentlichen Board-Sitzungen physisch anwesend. Enge Führung der Portfoliogesellschaft über regelmäßige Budgetvorgaben, Strategieabstimmung, Genehmigungsvorbehalte für außergewöhnliche Maßnahmen/Investitionen etc.
- Entscheidung über Exit: Typischerweise wieder über Investment Committee nach Vorschlag durch Deal Team
- Umsetzung Exit und Repatriierung von Liquidität bis hin zu Fondsgesellschaftern: Lokales Management der Erwerbs- und Holdinggesellschaften mit Unterstützung durch das Deal Team und externe Dienstleister.

2. STEUERRECHTLICHE ANERKENNUNG VON ZWECKGESELLSCHAFTEN DEM GRUNDE NACH

- Innerstaatliches Steuerrecht von Deutschland als Quellenstaat
- Abkommensrecht
- EU-Recht

2. STEUERRECHTLICHE ANERKENNUNG VON ZWECKGESELLSCHAFTEN DEM GRUNDE NACH

Innerstaatliches Steuerrecht von Deutschland als Quellenstaat:

- Typenvergleich durchzuführen, aber praktisch kaum jemals relevant; i.d.R. Lux S.à r.l. oder NL BV
- Grundsätzliche Anerkennung rechtlich existenter Gesellschaften
- Ausnahmen: § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO (z.B. Treuhand), § 42 AO (Gestaltungsmissbrauch)
- Umgehung deutschen Steuerrechts? Vgl. BFH 31.05.2017 – I R 37/15: Selbst ohne DBA kein dt. Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne, wenn Veräußerer KapGes, somit praktisch in diesen Fällen kein Steuervorteil erzielt
- Regelmäßig wirtschaftliche Gründe für Erwerbs-/Holdinggesellschaft als solche vorliegend (Bsp. separate „Deal Teams“ im Management, Haftungsabschirmung, Ermöglichung Fremdfinanzierung mit struktureller Vor-/Nachrangigkeit. Ermöglichung Ko-Investments durch Dritte bzw. Management der Zielgesellschaft)
- BFH hat konsequente und konsistente Nutzung von Projekt-/Objektgesellschaften durch Steuerausländer als wirtschaftlich begründet anerkannt, vgl. Urteil vom 17.11.2004 - I R 55/03
- Kein Gestaltungsmissbrauch aufgrund von Outsourcing von Geschäften der ausländischen Gesellschaft auf andere Gesellschaft („Dublin Docks“-Entscheidungen, vgl. BFH-Urteile vom Urteil vom 19.01.2000 - I R 94/97, vom 25.02.2004 - I R 42/02, und Urteil vom 13.10.2010 - I R 61/09)
- Ansiedlung in Luxemburg oder NL mag steuerliche Vorteile bringen, dies ist aber im Rahmen unternehmerischer Gestaltungsfreiheit zuzulassen. Überdies: Bestehen lokaler Investment-„Plattform“ mit erfahrenem Personal/Dienstleister-„Ökosystem“ bringt erhebliche Kosten- und Effizienzvorteile
- Anerkennung ausländischer Steuervorteile als beachtlicher wirtschaftlicher Grund für Einschaltung ausländischer Gesellschaft durch BFH, Urteil vom 07.09.2005 - I R 118/04

2. STEUERRECHTLICHE ANERKENNUNG VON ZWECKGESELLSCHAFTEN DEM GRUNDE NACH

Abkommensrecht

- DBA-Ansässigkeit setzt unbeschränkte Stpfl. nach nationalem Recht (Luxemburgs oder der Niederlande) voraus; Art. 4 DBA Lux/NL entsprechen insoweit OECD-MA
- Tie-Breaker Art. 4 Abs. 3 (DBA Lux/NL): Abstellen auf Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung

EU-Recht

- Grundlegend: EuGH-Entscheidung Cadbury-Schweppes Overseas (C-196/04, Urteil vom 12.09.2006): Europarechtliche Zulässigkeit nationaler Missbrauchsbekämpfungsregeln nur, wenn „rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare“ Gestaltungen im Fokus stehen
- Reine Beteiligungsverwaltung nicht missbräuchlich (EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-504/16, C-613/16, Deister Holding AG, Rz. 73/74):

„Der Umstand, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der gebietsfremden Muttergesellschaft in der Verwaltung von Wirtschaftsgütern ihrer Tochtergesellschaften besteht oder ihre Einkünfte nur aus dieser Verwaltung stammen, bedeutet jedoch für sich allein noch nicht, dass eine rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Konstruktion vorliegt. Hierbei ist es ohne Belang, dass die Verwaltung von Wirtschaftsgütern in Bezug auf die Mehrwertsteuer nicht als eine wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird, da für die im Ausgangsverfahren streitige Steuer und die Mehrwertsteuer unterschiedliche Rechtsrahmen gelten, mit denen jeweils unterschiedliche Ziele verfolgt werden.“

Überdies verlangt die Feststellung einer solchen Konstruktion entgegen der im Ausgangsverfahren streitigen Vorschrift, dass in jedem Einzelfall eine umfassende Prüfung der betreffenden Situation vorgenommen wird, die sich auf Gesichtspunkte wie die organisatorischen, wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Merkmale des Konzerns, zu dem die betreffende Muttergesellschaft gehört, und die Strukturen und Strategien dieses Konzerns erstreckt.“

3. STEUERRECHTLICHE ANSÄSSIGKEIT VON ZWECKGESELLSCHAFTEN

- Nationales Recht des Sitzstaates
- Deutsches nationales Recht
- Abkommensrecht
- Ausblick auf mögliche „Unshell“-Richtlinie (ATAD 3)

3. STEUERRECHTLICHE ANSÄSSIGKEIT VON ZWECKGESELLSCHAFTEN

Beispielhaft: Anforderungen nach nationalem Recht – Beispiel Niederlande(1/2):

- **Nach niederländischem Recht *gegründete Unternehmen*** gelten als in NL ansässig (sofern sich nicht auf Basis eines DBAs eine abweichende Ansässigkeit ergibt).
- Darüber hinaus gelten Unternehmen als in den Niederlanden ansässig, wenn sie als **tatsächlich in den Niederlanden belegen** angesehen werden können (unabhängig vom Ort der Gründung). Umfangreiche Rechtsprechung zu dieser Frage, grds. entscheidend für die steuerliche Ansässigkeit ist der Ort, an dem die wichtigsten Entscheidungen des Unternehmens getroffen werden (Ort der Geschäftsleitung).
- Die Finanzverwaltung wendet in diesem Zusammenhang und für die Anwendung einer Quellensteuerbefreiung nach NL-Recht die folgenden Kriterien an:
 - **Mindestens 50 % der satzungsmäßigen Geschäftsführer sind in den Niederlanden ansässig**, wobei der in den Niederlanden ansässige Geschäftsführer nicht weniger Befugnisse hat als der nicht in den Niederlanden ansässige Geschäftsführer.
 - Die in den Niederlanden ansässigen Geschäftsführer verfügen über **die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten**, um ihre Aufgaben zufriedenstellend zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Entscheidungsfindung über alle von der niederländischen Gesellschaft abzuschließenden Geschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen;
 - Das Unternehmen verfügt über **qualifiziertes Personal** (direkt beim Unternehmen angestellt oder von Dritten eingestellt), um die von dem Unternehmen getätigten Geschäfte durchzuführen und zu verwalten (ggf. sind die GF alleine ausreichend).
 - Das Unternehmen sollte **mindestens 100.000 EUR an Personalkosten** (ggf. auch über verbundene Unternehmen) in Zusammenhang mit seinen Holdingaktivitäten haben.

3. STEUERRECHTLICHE ANSÄSSIGKEIT VON ZWECKGESELLSCHAFTEN

Beispielhaft: Anforderungen nach nationalem Recht – Beispiel Niederlande(2/2):

- Das Unternehmen sollte über **geeignete Büroräumlichkeiten in den Niederlanden** verfügen, die für mindestens 24 Monate zur Ausübung seiner Aktivitäten genutzt wird.
- Wichtige Entscheidungen des Board of Directors müssen in den Niederlanden getroffen werden;
- Das wichtigste **Bankkonto** des Unternehmens müssen in den Niederlanden geführt werden;
- Die **Buchhaltung** des Unternehmens muss in den Niederlanden geführt werden;
- Die Gesellschaft hat ihre **steuerlichen Pflichten** ordnungsgemäß erfüllt;
- Der **Hauptgeschäftssitz (Ort der Geschäftsleitung)** des Unternehmens befindet sich in den Niederlanden und gilt auch nicht in einem Drittland als steuerlich ansässig;
- Der Steuerpflichtige sollte ein **echtes wirtschaftliches Risiko** in Bezug auf seine Finanzierung und Transaktionen tragen.

3. STEUERRECHTLICHE ANSÄSSIGKEIT VON ZWECKGESELLSCHAFTEN

Deutsches nationales Recht

- Unbeschränkte Steuerpflicht bei Geschäftsleitung oder Sitz im Inland (§ 1 KStG)
- § 10 AO: Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung
- Grundsätzlich (vgl. BFH I R 58/15 v. 29.11.2017 mwN):
„Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung iSv § 10 AO ist dort, wo der für die Geschäftsführung maßgebliche Wille gebildet wird. Es kommt hierbei darauf an, an welchem Ort die für die Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen von einigem Gewicht angeordnet werden. Regelmäßig ist das der Ort, an dem die zur Vertretung befugten Personen die ihnen obliegende laufende Geschäftsführertätigkeit entfalten, dh an dem sie die tatsächlichen und rechtsgeschäftlichen Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt (sog. Tagesgeschäfte).“
- Zur Definition Tagesgeschäft und der Rolle der Gesellschafter: BGH 1 StR 520/18 v. 13.03.2019 mwN:
*„Zu den „Tagesgeschäften“ gehören **nicht die Festlegung der Grundsätze der Unternehmenspolitik** und die Mitwirkung der Gesellschafter an ungewöhnlichen Maßnahmen bzw. an **Entscheidungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung**. Von der laufenden Geschäftsführung ist deshalb die Mitwirkung der Gesellschafter an einzelnen Geschäftsführungsentscheidungen zu unterscheiden. Sie ist solange kein Teil der Geschäftsleitung nach § 10 AO, als die Gesellschafter sich nicht ständig in den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Kapitalgesellschaft einmischen und nicht alle Geschäftsführungsentscheidungen von einigem Gewicht selbst treffen. ... Der zum gewichtigen Teil über S abgewickelte Zahlungsverkehr, soweit er die Arbeitskräfte, die Auftraggeber und die erwirtschafteten Überschüsse betrifft, und die Buchhaltung sind **besonders wichtige Verwaltungsaufgaben** (BFH, I R 15/01 v. 19.03.2002)“. Vgl. auch BFH Ur. v. 23.03.2022 – III R 35/20, Rz. 35 mwN*
- Mehrere Orte der GL? BFH IV R 30/11 v. 05.11.2014: Ausnahmsweise bei Gleichwertigkeit:
*„Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Personen, die mit **gleichwertigen Geschäftsführungsaufgaben** betraut sind, diese nicht von einem gemeinsamen Ort, sondern von unterschiedlichen Orten aus wahrnehmen.“*
- Zum Ort der Geschäftsleitung bei reiner Beteiligungsverwaltung und Ansässigkeit des GF der ausländischen Holding im Inland vgl. FG Hessen, Beschl. v. 19.10.2018 – 8 K 1279/16, Revision durch BFH entschieden unter I R 43/18 v. 28.06.2022
- Zur faktischen inländischen Geschäftsleitung FG München, Beschl. v. 05.06.2023 – 7 V 94/23

3. STEUERRECHTLICHE ANSÄSSIGKEIT VON ZWECKGESELLSCHAFTEN

Abkommensrecht

- Art. 4 Abs. 3 OECD-MA stellt auf Ort der **tatsächlichen** Geschäftsleitung ab; bei Doppelansässigkeit kann es nur einen solchen Ort geben, der die DBA-Ansässigkeit der Gesellschaft bestimmt
- Tz 24.1 OECD-MK 2017 zu Art. 4 Abs. 3 OECD-MA 2017:
“Competent authorities having to apply paragraph 3 would be expected to take account of various factors, such as where the meetings of the person's board of directors or equivalent body are usually held, where the chief executive officer and other senior executives usually carry on their activities, where the senior day-to-day management of the person is carried on, where the person's headquarters are located, which country's laws govern the legal status of the person, where its accounting records are kept, whether determining that the legal person is a resident of one of the Contracting States but not of the other for the purpose of the Convention would carry the risk of an improper use of the provisions of the Convention etc.”
- DBA-Ansässigkeit einer ausländischen Erwerbs- oder Holdinggesellschaft in einem Drittstaat (also nicht dem Sitzstaat) ändert nichts an grds. DBA-Berechtigung nach dt. Recht

3. STEUERRECHTLICHE ANSÄSSIGKEIT VON ZWECKGESELLSCHAFTEN

Ausblick auf mögliche „Unshell“-Directive (ATAD 3)

- Richtlinienentwurf am 22. Dezember 2021 veröffentlicht
- ATAD 3 zielt darauf ab, einen EU-weiten Rechtsrahmen einzuführen, der bei der Identifizierung von EU-Unternehmen unterstützt, die zwar in der EU ansässig sind und eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, aber über keine Mindest-Substanz verfügen und aufgrund dessen Steuervorteile erlangen (sog. „Briefkastenfirmen“).
- **Idee:** Festlegung eines Mindestmaß an Substanz in der EU unabhängig von Größenkriterien
- **Zeitplan:** Der RL-Entwurf sieht (sah?) eine Umsetzung in nationales Recht bis zum 30. Juni 2023 und eine Anwendbarkeit der Regelungen ab 1. Januar 2024 vor.
- **Aktueller Stand:** Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten dauert noch an – Einstimmigkeit erforderlich!
 - Geänderte Version des Richtlinienvorschlages wurde vom EU Parlament im Januar 2023 angenommen (EU Parlament hat hier nur beratende Funktion).
 - Über den Entwurf wird (immer noch) unter den 27 Mitgliedstaaten verhandelt und bedarf der einstimmigen Zustimmung, zuletzt Verhandlungen am 4. Oktober 2023.
 - **Meinungen der Mitgliedstaaten liegen hier wohl immer noch weit auseinander.**

3. STEUERRECHTLICHE ANSÄSSIGKEIT VON ZWECKGESELLSCHAFTEN

Überblick Wirkungsweise auf Basis des RL Entwurfes vom 22. Dezember 2021:

„**Gateway**“ Test: Erfüllt die Gesellschaft bestimmte Kriterien, sog. „entity at risk“ (Art. 6 Abs. 1)

- + Gesellschaft fällt *nicht* unter die Ausnahmen in Art. 6 Abs. 2
- + Gesellschaft hat *keine* Ausnahme von der Meldepflicht (Art. 10)?



Informationspflicht an die Finanzverwaltung in der jährlichen Steuererklärung



Informationen über **minimale Substanz** in der jährlichen Steuererklärung (Kriterien lt. Art. 7)



→ wenn nicht alle Kriterien erfüllt – **widerlegbare** Vermutung, dass shell entity



Steuerliche Folgen bei Shell Entity: Auswirkungen auf die steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung und mögliche Steuervorteile nach DBA/EU-Richtlinien

3. Wie kann Vermutung widerlegt werden?

Nachweis von wirtschaftlichen Gründen und wesentlicher Geschäftstätigkeit (Art. 9).

4. BETRIEBSSTATTENBEGRÜNDUNG FÜR DIE ZWECKGESELLSCHAFT DURCH INLÄNDISCHEN DIENSTLEISTER?

- **Geschäftsleitungs-Betriebsstätte?**

- Bejahend BFH im Outbound- (I R 46/10 v. 24.08.2011) und im Inbound-Fall (I R 58/15 v. 29.11.2017)
- Jedoch Besonderheiten der Fälle zu beachten - im Outbound-Fall war das Mgt. der PE-Gesellschaft in UK, wie auch die Fondsgesellschaft; im Inbound-Fall ging es um die Komplementär-GmbH einer KG
- Ausführlich zur Thematik der Geschäftsleitungs-Betriebsstätte: Töben/Schrepp, DStR 2023, 305 mwN

- **Feste Einrichtungs-Betriebsstätte?** Vgl. BFH Urt. v. 23.03.2022 – III R 35/20: Nur, wenn die fehlende Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtung der Beratungsgesellschaft durch eine eigene unternehmerische Tätigkeit vor Ort ersetzt wird (beispielsweise Identität der Leitungsorgane, fortlaufende nachhaltige Überwachung in den Räumlichkeiten des Auftragsnehmers)

- **Vertreterbetriebsstätte?** Geschäftsführer als ständiger Vertreter: BFH I R 54/16 v. 23.10.2018: Ort der GL in Luxemburg, aber GF hatte auch in Dtl. Wohnung und handelte von dort aus. Zurückverweisung ans FG, um „ständiges“ Vertreten zu überprüfen:
„Was die zeitliche Intensität der Inlandstätigkeit angeht, so kommt es neben der Gesamtdauer der inländischen Aufenthalte insbesondere auch auf deren Regelmäßigkeit an, so dass etwa eine Person, die über einen längeren Zeitraum hinweg jede Woche oder mehrmals im Monat immer wieder das Inland aufsucht, um Aufträge hereinzuholen oder Auslieferungen vorzunehmen, als ständiger Vertreter anzusehen ist.“ Vgl. auch BFH v. I R 87/04 v. 03.08.2005

VIELEN DANK
für Ihre Aufmerksamkeit



FORUM

Transaktionen im Steuerrecht e.V.